

BEE-Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung der Wärmewende und des Klimaschutzes im Ge- bäudesektor

Berlin, 27.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Gebäudeenergiegesetz klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln	3
2. Umlagefähigkeit der CO ₂ -Kosten nach energetischem Zustand des Gebäudes staffeln	5
3. Finanzielle Förderung klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln	7
4. Beseitigung von Hemmnissen zur Bereitstellung von Flächen	13
5. Förderung der Ausbildung des Handwerks für die Wärmewende.....	13

1. Gebäudeenergiegesetz klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln

Der BEE unterstützt die im Koalitionsvertrag genannten Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), insbesondere die angekündigte Erhöhung der Neubauanforderungen auf den Effizienzhausstandard EH-40 und die sehr ambitionierte Vorgabe, dass neu installierte Wärmeerzeuger am dem 1.1.2025 einen Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbare Energie aufweisen müssen.

Allerdings hält es der BEE für unbedingt erforderlich, im Vorgriff darauf bereits vor 2025 als Zwischenschritt einzelne Verschärfungen im GEG vorzunehmen.

BEE-Maßnahmenvorschläge

→ **Kurzfristige Absenkung des Neubaustandards auf 55 % des Referenzgebäudes:** Besonders dringend ist nach dem Auslaufen der Neubauforderung für die 55er-Effizienzstufe die Absenkung des Neubaustandards auf 55 % des Referenzgebäudes. Diese sollte möglichst bereits zum 1. Juli 2022 kommen. Ansonsten steht zu befürchten, dass viele Wohnungsgesellschaften noch bis Ende 2024 wieder vermehrt Gebäude zum derzeitigen Neubaustandard von 75 % des Referenzgebäudes planen, genehmigen lassen und noch bis Ende des Jahrzehnts bauen. Bei 120.000 fertiggestellten Gebäuden pro Jahr wäre mit mehreren 10.000 Gebäuden zum aktuellen Neubaustandard pro Jahr zu rechnen.

→ **Vorziehen der Einführung der bestehenden Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme bei der Installation von Öl- und Kohlekesseln und Ausweitung auf Gaskessel auf 2023:** Angesichts der langen Vorlaufzeit für die Vorgabe, dass neu installierte Wärmeerzeuger einen Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbare Energie aufweisen müssen, besteht die Gefahr, dass es zu Vorzieheffekten in relevanter Größenordnung kommt: In diesen drei Jahren könnten zwei bis drei Mio. rein fossil befeuerte Wärmeerzeuger ausgetauscht werden, die dann in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten weiter ungemindert fossile Brennstoffe verbrauchen würden.

Der BEE schlägt deshalb vor, als Zwischenschritt das in § 72 Absatz 4 GEG verankerte Betriebsverbot für Öl- und Kohleheizungen, die nicht die Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme einhalten, vom Jahr 2026 auf das Jahr 2023 vorzuziehen und auf die Nutzung fossiler Gase in Gasheizungen auszuweiten. Damit müssten bereits ab dem 1.1.2023 neue Heizungen die im GEG festgelegten Mindestanteile für erneuerbare Energien aufweisen, die je nach Technologie unterschiedlich hoch ausfallen, aber deutlich unter den ab 2025 geforderten 65 % liegen. Dies wäre ein sinnvoller vorbereitender Zwischenschritt für die später vielambitioniertere Nutzungspflicht. Damit würden auch die Vorgaben der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie (Art. 15 (4) Sätze 3 und 4) erfüllt werden.

→ **Stärkung der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien:** Damit die Nutzungspflicht in Zukunft häufiger auch tatsächlich zur Installation von Wärmeerzeugern auf Basis Erneuerbarer Energien führt, sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden.

- **Nur anteiliger Ersatz der Nutzungspflichten durch Ersatzmaßnahmen:** Anstelle des vollständigen Ersatzes sollte ein anteiliger Ersatz der Nutzungspflicht durch einzelne Ersatzmaßnahmen (z.B. 5 Prozentpunkte pro erfüllter Ersatzmaßnahme) eingeführt werden.
- **Weniger Gebäude von der Nutzungspflicht ausnehmen:** Die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Vorgaben der Nutzungspflicht und zum Teil auch des gesamten

Gebäudeenergierechts sollten vermindert werden. Dies gilt insbesondere für die weitgehenden Ausnahmen bei Nichtwohngebäuden.

- **Nutzungspflicht auf Ersatzmaßnahmen „KWK“ und „Fernwärme mit KWK“ ausweiten:** Auch bei den Ersatzmaßnahmen „KWK“ und „Fernwärme mit KWK“ sollte eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien gelten. So könnte erreicht werden, dass die Nutzungspflicht auch zu einem erhöhten Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme aus Objekt-KWK und bei KWK-Wärme in Fernwärmenetzen führt.
- **Ausweitung des Betriebsverbots für über 30 Jahre alte Heizkessel:** Eine deutliche Ausweitung des Betriebsverbots für überalterte Heizkessel würde in Kombination mit der Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme beim Heizungstausch den Wandel der Wärmeversorgung stark beschleunigen.
- **Ausweitung auf Niedertemperaturkessel:** Das Betriebsverbot für über 30 Jahre alte Öl- und Gas-kessel sollte von den wenigen hunderttausenden Konstanttemperaturkesseln auf Niedertemperaturkessel ausgeweitet werden. Nur dann trifft die Austauschpflicht in Zukunft einen Großteil der veralteten, ineffizienten Wärmeerzeuger.
 - **Ausweitung auf Kohlekessel und nicht netzdienlich betriebene Nachtspeicherheizungen:** Außerdem müssen Kohlekessel und nicht netzdienlich betriebene Nachtspeicherheizungen zukünftig in die Austauschpflicht einbezogen werden.
 - **Geeignete Übergangsfrist für die neu einbezogenen Wärmeerzeuger festlegen:** Dabei ist jedoch eine ausgewogene Regelung für einen Bestandsschutz bestehender Kessel festzulegen: Es ist schlicht nicht möglich und sinnvoll, mit Inkrafttreten der Regelung mehrere Millionen Kessel gleichzeitig auszutauschen. Genauso wenig ist es sinnvoll, fast alle betroffenen Kessel für viele Jahre bis Jahrzehnte von der Verschärfung auszunehmen.
- **Abkehr von der Stromgutschriftmethode bei den Primärenergiefaktoren für Fernwärme:** Die Berechnungsmethoden für den Primärenergiefaktor von Wärmenetzen sind weiterzuentwickeln (insb. § 22 Abs. 2), um die Privilegierung von Wärme aus fossilen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch die Stromgutschriftmethode zu beenden. Das GEG sieht bislang nur eine Überprüfung der Methode für den Zeitraum ab 2030 vor. Diese Prüfung sollte vorgezogen und die Festlegung der neuen Berechnungsmethode spätestens für die Jahre ab 2030 erfolgen.
- **Gesetzliche Verankerung der Ausbauziele für Erneuerbare Wärme:** Der Koalitionsvertrag weist ein Ziel von 50 Prozent Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Jahr 2030 aus. Das Ziel sollte im GEG gesetzlich festgeschrieben und um weitere Langfristziele für 2040 und 2045 ergänzt werden. Durch die Festlegung von Ausbauzielen erhalten die an der Gebäudeenergie-wende beteiligten Akteure langfristige Planungssicherheit, was die Investitionsbereitschaft erhöht.

2. Umlagefähigkeit der CO₂-Kosten nach energetischem Zustand des Gebäudes staffeln

Die Koalitionsparteien haben vereinbart, für die Umlage der CO₂-Kosten nach BEHG auf Mieter ein Stufenmodell nach Gebäudeenergieklassen umzusetzen. Dies ist genau der richtige Ansatz, damit der nationale Emissionshandel (nETS) im Gebäudebereich auch bei vermieteten Gebäuden Wirkung entfalten kann.

Allerdings ist aus Sicht des BEE sicherzustellen, dass es nicht bei der Einführung mehrerer Stufen mit verschiedenen Prozentanteilen der Umlegbarkeit der CO₂-Kosten (z.B. 0 %, 25 %, 50 %, 75 % und 100 %) in Abhängigkeit von der Gebäudeenergieklasse bleibt, sondern dass es langfristig angekündigt stufenweise Verschärfungen dieser Staffel gibt. Idealerweise sollten diese Verschärfungen so angelegt werden, dass die die Erreichung des treibhausgasneutralen Gebäudebestandes bis 2045 zum Ziel haben.

Außerdem sollten dieses Stufenmodell nicht nur bei Wohngebäuden, sondern auch bei Nichtwohngebäuden gelten, auch wenn es dort bisher keine Gebäudeenergieklassen gibt. Es ist aber problemlos, auch Nichtwohngebäude beim bekanntem Endenergiebedarf oder -verbrauch nach der für Wohngebäude geltenden Staffel in Gebäudeenergieeffizienzklassen einzuteilen.

Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an die notwendigen CO₂-Einsparungen und den knappen „Handwerkskapazitäten“ würde ein so ausgestaltetes Stufenmodell nach Gebäudeenergieklassen dazu beitragen, dass zunächst die energetischen schlechtesten Gebäude modernisiert werden. Dies ist auch aus sozialer Sicht sinnvoll, da hier in der Regel die Menschen mit den geringsten Einkommen wohnen. Berücksichtigt würde so auch, dass die energetische Modernisierung des Gebäudebestands eine Generationenaufgabe ist, die auch aufgrund der Kapazitäten an zur Verfügung stehendem Kapital und Arbeitskräften nicht innerhalb kürzester Zeit gleichzeitig bei allen Gebäuden zu bewältigen ist. Auch aus diesem Grunde sollten zunächst die energetisch schlechtesten Gebäude modernisiert werden.

Bei Eigentümern von Gebäuden, die trotz eines bereits seit Jahren bestehenden hohen Modernisierungsbedarfs und trotz attraktiver Förderangebote nicht in die energetische Modernisierung ihrer Gebäude investieren, ist eine Beschränkung der Umlagefähigkeit der CO₂-Kosten auf die Mieter sinnvoll: Genau bei diesen Eigentümern sollte der finanziellen Druck durch die Übernahme der steigenden CO₂-Kosten erhöht werden, damit auch diese wenig investitionsbereiten Vermieter in ihre Immobilien investieren.

Vermieter, die bereits in energetische Modernisierungsmaßnahmen investiert haben, hätten bei diesem Stufenmodell mit schrittweisen Verschärfungen hingegen Zeit, weitere energetische Modernisierungen zu planen, ohne dass ihnen in der Zeit das Kapital für diese Investitionen entzogen wird. Allerdings müssen auch sie in weitergehende THG-Einsparungen investieren, um die Übernahme von CO₂-Kosten langfristig vermeiden zu können. Nur so kann ein THG-neutraler Gebäudebestand erreicht werden.

BEE-Maßnahmenvorschläge

➔ **Ambitionierter Stufenplan für eine Ausweitung der Beschränkung der Umlagefähigkeit auf energetisch bessere Gebäude:** Wirksame Anreize für Vermieter*innen zur Klimaneutralität setzen voraus, dass bereits 2045 keine CO₂-Kosten für fossilen Wärmeverbrauch mehr auf Mieter*innen abgewälzt werden können – auch bei niedrigem Verbrauch und hoher Gebäudeenergieeffizienz nicht mehr. Das geht nur mit einer schrittweisen Verschärfung der Anforderungen bis hin zur THG-Neutralität. Die Anforderungen an die zulässige Überwälzung

der CO₂-Kosten auf die Mieter*innen sollten dazu alle 3 Jahre verschärft werden, um bis 2045 Klimaneutralität des Gebäudesektors erreichen zu können, so wie es das Klimaschutzgesetz (KSG) vorsieht.

Eine konkrete Ausgestaltung könnte wie folgt aussehen:

Umlagefähigkeit des CO ₂ -Preises für Gebäudewärme auf Mieter (Wohn- und Nichtwohngebäude)									
Energieeffizienzklasse	Endenergieverbrauch (kWh/m ²)	Stufe 1 2022	Stufe 2 2025	Stufe 3 2028	Stufe 4 2031	Stufe 5 2034	Stufe 6 2037	Stufe 7 2040	Stufe 8 2043
A+	≤ 30	100 %	100 %	100 %	100 %	75 %	50 %	25 %	0 %
A	≤ 50			75 %	50 %	25 %	0 %		
B	≤ 75			75 %	50 %	25 %			
C	≤ 100		75 %	50 %	25 %				
D	≤ 130	75 %	50 %	25 %	0 %	0 %	0 %		
E	≤ 160	50 %	25 %	0 %					
F	≤ 200	25 %	0 %						
G	≤ 250	0 %							
H	> 250								

- **Auch Nichtwohngebäude einbeziehen:** Dieses Stufenmodell sollte nicht nur bei Wohngebäuden, sondern auch bei Nichtwohngebäuden gelten, auch wenn es dort bisher keine Gebäudeenergieklassen gibt. Es ist problemlos möglich, auch Nichtwohngebäude bei bekanntem Endenergiebedarf oder -verbrauch nach der für Wohngebäude geltenden Staffel in Gebäudeenergieeffizienzklassen einzuteilen.
- **Ausweisung der CO₂-Kosten regeln:** Eine Begrenzung der Umlagefähigkeit setzt voraus, dass die CO₂-Kosten in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar ausgewiesen sind, so wie es die Deutsche Energieagentur (dena) in ihrem Konzept vorgeschlagen hat. Dies muss mitgeregelt werden.
- **Ausweitung auf ETS-Kosten:** In das Stufenmodell sollte nicht nur die CO₂-Bepreisung im Wärme-, sondern auch im Strom- und Industriesektor (EU-ETS) einbezogen werden, da Heizungen immer auch Strom als Hilfsenergie einsetzen. Dies gilt ganz besonders für Wärmepumpen. Dies setzt eine transparente Ausweisung der CO₂-Kosten beim Strom voraus. Lässt sich das nicht umsetzen, so wäre das Einbeziehen der Heizstromkosten bei diesem Ansatz nicht oder nur z.T. umsetzbar.

3. Finanzielle Förderung klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln

Der BEE begrüßt das im Koalitionsvertrag festgehaltene Vorhaben, die Förderprogramme weiterzuentwickeln und an die Klimaziele anzupassen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein Stop-and-Go der Förderprogramme die Entwicklung des Marktes für Klimaschutztechnologien stark hemmen würde. Daher müssen unterjährige Förderstopps bei den Förderprogrammen insbesondere bei Endkund*innen-Förderprogrammen unbedingt vermieden werden. Bei Bedarf sind rechtzeitig ausreichend Haushaltsmittel nachzuschließen. Notwendige Einsparungen sind nicht über den kalten Weg des unterjährigen Förderstopps zu realisieren, sondern über eine kluge und rechtzeitige Fortentwicklung der Förderrichtlinien.

BEE-Maßnahmenvorschläge zur Weiterentwicklung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

- **Kein Hausbankprinzip bei kleinen Förderkrediten:** Private Antragsteller*innen, die zwar Eigentümer*innen eines Einfamilienhauses sind, aber keine Ersparnisse haben, mit denen sie energetische Modernisierungsmaßnahmen vorfinanzieren können, haben häufig das Problem, dass die Hausbank an der Vermittlung dieses Förderkredits aus kommerziellen Gründen kein Interesse hat. Das führt dazu, dass solche „kleinen“ Immobilienbesitzer*innen faktisch von der Förderung ausgeschlossen sind und diese nur wohlhabenderen Hausbesitzer*innen offensteht. Steigende CO₂-Kosten führen in diesem Fall zu einem sozialen Problem. Es braucht daher eine Lösung, die auch kleinere Investitionsprojekte, die nicht ohne Finanzierung umgesetzt werden können, den Zugang zu Förderkrediten ermöglicht. Eine solche Lösung wäre z.B. die Vergabe kleinerer Förderkredite direkt durch die KfW – zumindest optional. Als Schwellenwert erscheinen hier 60.000 Euro als Höchstbetrag für förderfähige Kosten für eine Wohneinheit in der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) angebracht.
- **Einstellung der Förderung von Gas-Heizungskomponenten bei Einzelmaßnahmen:** In der *BEG Einzelmaßnahmen* muss die Förderung fossil befeuerter Heiztechnik so schnell wie möglich – möglichst bereits im Laufe des Jahres 2022 – eingestellt werden. Das betrifft Gasbrennwertkessel: Im Falle der Kombination von EE-Wärmeerzeugung mit Gasbrennwertkesseln dürfen nur noch die Erneuerbaren Komponenten gefördert werden. Gleiches gilt für die Renewable-Ready-Anlagen. Solarthermieanlagen müssen einen um mindestens 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz erhalten als bisher.
- **Einstellung der Effizienzhausförderung für rein fossil betriebene Heizsysteme:** Es darf im Rahmen der BEG Wohngebäude (BEG WG) bzw. Nichtwohngebäude (BEG NWG) (systemische Förderung) sowohl bei Neubauten als auch bei energetischen Modernisierungen nicht mehr möglich sein, einen geförderten Effizienzhausstandard mithilfe eines rein fossil betriebenen Heizkessels zu erreichen. Die Förderfähigkeit muss dazu im Neubau an die neu vorzunehmende oder bereits gegebene Einbindung von mindestens 25 % und bei energetischen Modernisierungen von mindestens 15 % Erneuerbaren Wärmequellen gebunden sein.
- **Wenn Anspruchsvolles gefordert wird, muss dies auch gefördert werden (können):** Wenn das Ordnungsrecht aus Klimaschutzgründen sehr anspruchsvoll ausgestaltet wird (so wie es die Koalition für das GEG ab 2025 plant), darf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der sozialen Verträglichkeit an der Regel „was gefordert wird, darf nicht gefördert werden“ nicht festgehalten werden. Dies muss bei der Fortentwicklung von GEG und BEG berücksichtigt werden. Dazu muss für anspruchsvolle ordnungsrechtliche Vorgaben in

das GEG zunächst eine Ermächtigung zur Förderung eingefügt werden, so dass die entsprechenden Einschränkungen der Bundeshaushaltsordnung für die Gebäudeenergieförderung nicht mehr gelten.

- **Ausweitung der Ölheizungs austauschprämie (ÖAP) auf Kohle- und Nachtspeicherheizungen:** Die Austauschprämie für Ölheizungen sollte auf den Austausch der besonders klimaschädlichen Kohleheizungen und besonders ineffizienten Nachtspeicherheizungen ausgeweitet werden. Den Nachhaltigkeitsbonus für die Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) sollte es auch ergänzend zum Bonus für die Erneuerbare-Energien (EE)-Klasse geben, um Anreize zu setzen, beide Maßnahmen miteinander zu kombinieren.
- **Einführung eines Effizienzbonus für besonders effiziente EE-Wärmetechnologien:**
 - **BEG Einzelmaßnahmen:** Mit der Einführung der BEG ist die Innovationsförderung entfallen. Dies brachte Nachteile für besonders effiziente Erneuerbare-Wärme-Technologien, wie Erdwärme-Wärmepumpen, Brennwerttechnik bei Holzfeuerung und Solarthermieanlagen in Verbindung mit einer zweiten Erneuerbaren Heiztechnik. Für diese Technologien sollte ein Effizienzbonus von 5 % eingeführt werden.
 - **BEG WG und NWG:** Bei den Teilprogrammen der systemischen Förderung (BEG WG und BEG NWG) könnte der Effizienzbonus umgesetzt werden, indem die förderfähigen Kosten bei der Nutzung derjenigen Technologien, für die in der BEG EM der Effizienz- oder der Innovationsbonus gezahlt wird, in den EE-Klassen erhöht werden. Im Falle des Einbaus einer Erdwärme-Wärmepumpe wären zusätzlich 10.000 bis 20.000 Euro an förderfähigen Kosten und im Falle des Einbaus von Brennwerttechnik bzw. besonders sauberen Holzkesseln 5.000 bis 10.000 Euro an zusätzlichen förderfähigen Kosten angemessen.
- **EE- und NH-Bonus kombinierbar machen:** Der Bonus für die Erreichung der EE- und der NH-Klasse ist bei der Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden in BEG WG und BEG NWG bisher nicht kombinierbar. Das führt dazu, dass sich die Investoren für das eine oder das andere entscheiden, was nicht den Förderzielen und Fördergrundsätzen entspricht („je ambitionierter, desto höher die Förderung“).
- **Vereinfachung durch volle förderfähige Kosten bei Mischgebäuden mit Nichtwohngebäudeanteil:** Bei Mischgebäuden mit Nichtwohngebäudeanteil (z.B. Ladenflächen im EG und Wohnnutzung in darüber liegenden Geschossen) sollten sich die förderfähigen Kosten zukünftig aus der Summe der förderfähigen Kosten für die enthaltenden Wohneinheiten und den förderfähigen Kosten für die durch den NWG-Anteil genutzte Nettogrundfläche (NGF) zusammensetzen. Bisher wird der NWG-Anteil des Gebäudes in solchen Fällen bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt, wenn für dieses Gebäude nur ein Förderantrag gestellt wird. Die damit verbundene Benachteiligung für Mischgebäude können Antragsteller*innen derzeit nur umgehen, indem sie für den WG- und den NWG-Anteil des Gebäudes je einen eigenen Förderantrag stellen, und dabei die Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage anteilig auf den WG- und den NWG-Antrag verteilen. Dies ist für die Antragsteller*innen, aber auch für das BAFA viel aufwändiger als das einfache Aufsummieren der beiden Anteile der förderfähigen Kosten in einem Förderantrag. Das Verfahren sollte daher im Interesse der Fördervereinfachung umgestellt werden.
- **Einsatz von Biomethan in Brennwertkesseln bei der EE-Klasse anerkennen:** Bei der systemischen Förderung (BEG WG und NWG) sollte Wärme aus nachhaltigem Biomethan nicht nur beim Einsatz in einer KWK-Anlage, sondern auch beim Einsatz in einem Gasbrennwertkessel auf den EE-Mindestanteil bei der EE-Klasse anrechenbar sein. So wird die BEG-

Förderung mit dem Ordnungsrecht synchronisiert, denn im GEG ist ebenfalls die Wärme aus Biomethan in Gasbrennwertkesseln auf den EE-Mindestanteil anrechenbar.

→ **iSFP-Bonus ausweiten:** Der Bonus für individuelle Sanierungsfahrpläne sollte zukünftig auch dann gezahlt werden, wenn er in einem Zug statt in Einzelschritten umgesetzt wird. Außerdem wäre es sinnvoll, dass auch für Nichtwohngebäude die Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen eingeführt wird, die dann mit einem iSFP-Bonus gefördert werden können.

→ **Praktikable Ausgestaltung der Förderung der Errichtung von Gebäudenetzen:** Die derzeitigen Auslegungs- und Verfahrensfestlegungen des BAFA bei der Förderung der Errichtung von Gebäudenetze bis 16 Gebäuden und 100 Wohnungen hebeln die in der Förderrichtlinie eigentlich vorgesehene Förderung der Errichtung von Gebäudenetzen weitgehend aus, weil ein großer Teil der anfallenden Kosten in den meisten Fällen faktisch aus den förderfähigen Kosten ausgeschlossen wird. Diese Festlegungen können und müssen geändert werden. Dies ist weitgehend ohne Anpassung der Förderrichtlinie möglich. Für eine praktikable und effektive Förderung der Errichtung von Gebäudenetzen notwendige Anpassungen der Förderrichtlinie sollten vorgenommen werden.

- **Schaffung der Möglichkeit, förderfähige Kosten von den angeschlossenen Gebäuden auf die Investition in den Wärmeerzeuger zu übertragen:**

Bei Investitionen des Anlagenbetreibers in eigene Gebäude: Betreiber des Wärmeerzeugers eines Gebäudenetzes müssen die Möglichkeit erhalten, bei der Errichtung von Gebäudenetzen für die Investitionen in den Wärmeerzeuger und in alle eigenen angeschlossenen Gebäude einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen, bei dem alle förderfähigen Kosten für diese Gebäude für das Gesamtprojekt zählen. Ansonsten besteht bei der Errichtung von Gebäudenetzen mit mehreren eigenen Gebäuden faktisch keine Möglichkeit der vollständigen Förderung der Investition in den Wärmeerzeuger.

Bei Investitionen weiterer Gebäudeeigentümer: Es muss auch möglich werden, die von anderen Gebäudeeigentümern für ihr an ein Gebäudenetz angeschlossenes Gebäude nicht in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten auf den Investor des Wärmeerzeugers des Gebäudenetzes zu übertragen. Ansonsten besteht bei der Errichtung von Gebäudenetzen mit mehreren Gebäudeeigentümern faktisch keine Möglichkeit der vollständigen Förderung der Investition in den Wärmeerzeuger.

- **Förderfähige Kosten ausweiten:** Auch die Förderung der Hauptleitung des Gebäudenetzes im öffentlichen Grund sowie der zentralen Wärmeerzeuger, welche nicht direkt in oder an einem der Bestandsgebäude steht, und die Errichtung des zugehörigen Heizhauses für die Heizzentrale sollte bei der Errichtung von Gebäudenetzen vollumfänglich möglich werden, wenn das Gebäudenetz überwiegend Bestandsgebäude versorgt.
- **Bemessung der förderfähigen Höchstkosten anpassen:** Es sollte erwogen werden, die förderfähigen Höchstkosten dieser Gebäudenetzkosten nach neu zu definierenden Kennwerten festzulegen (z.B. €/kW Nennwärmeleistung des EE-Erzeugers bzw. €/m Haupttrasse). Es wäre dann ein eigenständiger Förderhöchstbetrag für die Umfeldmaßnahmen in den angeschlossenen Gebäuden festzulegen.

- **Ölaustauschbonus auch für die Primärseite des Gebäudenetzes zahlen:** Auch Contractoren eines Gebäudenetzes muss für die Primärseite des Netzes (Wärmeerzeuger plus Hauptleitung zu den versorgten Gebäuden) ein Ölaustauschbonus gewährt werden, wenn in überwiegenden Teil der angeschlossenen Gebäude eine Ölheizung ersetzt wird.
- ➔ **Ausdehnung der Förderung von Gebäudenetzen:** Eine Ausweitung der Gebäudenetzförderung über 16 Gebäude hinaus auf 50 Gebäude mit bis zu 100 Wohneinheiten, sollte vorgenommen werden.
- ➔ **Harmonisierung des Übergangs von BEG ins BEW:** Das Zusammenspiel von BEG und BEW muss ohne Förderlücken und ohne vermeidbare Verkomplizierungen des Förderverfahrens ausgestaltet werden.
 - U.a. sollte dazu die Förderung eines „Anschluss von weiteren Gebäuden an ein neu errichtetes Gebäudenetz“ ohne Sperrfrist sofort bei der Errichtung möglich sein.

Ausgestaltung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Damit auch die geplante BEW ihre Wirkung entfalten kann, muss sie so schnell wie möglich in Kraft treten. Gleichzeitig weist auch der letzte bisher bekannten Entwurf der Förderrichtlinie Schwachstellen auf, die möglichst noch vor in Kraft treten oder spätestens mit dem Klimaschutzs Sofortprogramm ausgebessert werden sollten. Zudem ist eine angemessene Finanzierung sicherzustellen.

- ➔ **Erhöhung der BEW-Fördermittel:** Für die Dekarbonisierung der Wärmenetze bedarf es einer deutlichen Aufstockung der für die BEW bereitgestellten Fördermittel im Bundeshaushalt ab 2022 auf mindestens 1 Mrd. Euro jährlich, mittelfristig mindestens 2 Mrd. Euro jährlich. Dies ermöglicht es, die gültige Förderrichtlinie so zu überarbeiten, dass eine Beschleunigung der Dekarbonisierung erreicht werden kann.
- ➔ **Machbarkeitsstudien und Transformationspläne vereinfachen:** Die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen als Fördervoraussetzung steht bei einem Teil der Projekte (z.B. bei kleinen Netzerweiterungen ohne Veränderung der Wärmeerzeugungsstruktur) hinsichtlich der zeitlichen Verzögerung des Vorhabens und des finanziellen Aufwandes in keinem tragbaren Verhältnis zum Nutzen.
 - **Vereinfachte Transformationspläne und Machbarkeitsstudien bei kleinen Wärmenetzen:** Bei der Umsetzung kleiner und evtl. auch mittlerer Wärmenetze sollte ein vereinfachtes Förderverfahren mit vereinfachten Machbarkeitsstudien bzw. Transformationsplänen eingeführt werden.
 - **Keine Transformationspläne bei EE-Wärmenetzen:** Bei Wärmenetzen, die den geforderten EE-Anteil bereits erreicht haben, sollte auf die Forderung auf Vorlage eines Transformationsplanes verzichtet werden.
- ➔ **Betriebskostenförderung für Geothermie einführen:** Die Einspeisung geothermischer Wärmeenergie sollte in der BEW ebenfalls über eine angemessene Betriebskostenförderung unterstützt werden, vergleichbar der geplanten Lösungen für Solarthermie und Wärmepumpen.
- ➔ **Befristetes Ausschreibungsprogramm für Freiflächen-Solarthermieranlagen:** Zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollte ein auf fünf Jahre befristetes Auktionsprogramm für Freiflächen-Solarthermie mit von Auktion zu Auktion steigendem Ausschreibungsvolumen

bei sinkendem Maximalgebot die BEW flankieren und somit 20 Terawattstunden emissionsfreie Wärme mobilisiert werden.

- **Geothermische Wärmeprojekte absichern:** Tiefengeothermische Projekte sind im Betrieb günstig, in der Anfangsphase jedoch mit vergleichsweise hohen Investitionskosten verbunden. Diese Finanzierungshürden sollten über Eigenkapital stärkende KfW-Ausfallbürgschaften und eine Fündigkeitsabsicherung in der Startphase kompensiert werden. Alternativ könnte eine staatliche „Ressourcenbescheinigung“ den Finanzierungsrahmen verbessern.
- **Geologische Landesaufnahme fördern:** Die systematische Erkundung des Untergrundes vonseiten der Länder ist geeignet, eine Dynamik beim Ausbau der Tiefen Geothermie zu erzeugen. Die gesetzlich verankerte geologische Landesaufnahme kann hierfür genutzt werden und sollte durch den Bund finanzielle Unterstützung erhalten.

BEE-Maßnahmenvorschläge zur Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Die finanzielle Förderung der Fernwärmeerzeugung durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist in ihrer heutigen Form nicht mit den Klimaschutzziele vereinbar und sollte grundlegend überarbeitet werden. Im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms kann im ersten Schritt die dortige Förderung des Betriebs von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) verstärkt auf den Einsatz von Kombinationen aus KWK-Anlagen und Erneuerbaren Energien ausgerichtet werden.

- **Gesetzliche Verankerung eines Ausbauziels für Erneuerbare Energien in der Fernwärme:** Zusätzlich zu den Ausbauzielen für Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung insgesamt, die im GEG festgeschrieben werden könnten (s.o.), sollten im KWKG Unterziele für Erneuerbare Energien in der Fernwärme festgeschrieben werden.
- **Einstellung der Förderung rein fossil betriebener KWK-Anlagen ab 2025:** KWK-Anlagen, die ausschließlich fossile Brennstoffe einsetzen, sollten nicht weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck kann für die so genannte Referenzwärmemenge für neue und modernisierte Gas-KWK-Anlagen ein Mindestanteil erneuerbarer Energien festgelegt werden.
- **Ausrichtung des KWKG auf EE-Wärme als Normalfall:** Der Bonus für den Einsatz Erneuerbarer Wärme (EE-Wärme-Bonus) sollte zunächst als Grundförderung definiert werden und nicht notwendigerweise an ein bestehendes fossil gespeistes Netz gebunden sein. Zudem sollte die Vergütung steigen, je höher der EE-Anteil im Netz ist. Im Rahmen der regelmäßigen Evaluierungen vom KWKG ist neben der Liste der geförderten Technologien die Höhe des EE-Wärme-Bonus kontinuierlich zu überprüfen und bei fehlender Anreizwirkung ggf. anzupassen.
- **Aufnahme von Wärme aus Biomasse (Holz, Biogas) in den EE-Wärme-Bonus:** Der Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen bietet insbesondere dann einen Mehrwert, wenn diese zur Bereitstellung von Wärme auf hohem Temperaturniveau für Bestandsgebäude im Winter eingesetzt wird. Wärme aus Biomasse ist aber derzeit vom EE-Wärme-Bonus ausgeschlossen.
- **Einrichtung eines revolvingen Fonds für EE-Projekte:** Im Rahmen des KWKG sollte ein Mechanismus geschaffen werden, bei dem eine Grundfinanzierung von EE-Projekten erfolgt. Der so angelegte Fonds speist sich nach der Grundfinanzierung in Höhe von einer Milliarde Euro aus den Einnahmen der erfolgreichen Projekte. Auf diese Weise werden die

teilweise sehr hohen Finanzierungskosten für u.a. geothermische Projekte deutlich sinken und somit eine Skalierung ermöglicht.

- **Aufnahme einer Großwärmepumpen-Förderung für alle Wärmequellen, die ein Temperaturniveau unterhalb der jeweiligen Wärmenetztemperatur haben.** Dadurch wird die Abwärme aus einer Vielzahl an Prozessen wirtschaftlich nutzbar und gefördert, solange die Erschließung der Wärmequelle effizient auf Basis von Großwärmepumpen erfolgt.

BEE-Maßnahmenvorschläge zur Weiterentwicklung der Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

- **Markthochlauf für Erneuerbare Wärmeanwendungen:** Zur Förderung des EE-Einsatzes für die Bereitstellung industrieller Prozesswärme sollten Leasing oder Betreibermodellen durch staatliche Absicherung für die Investoren unterlegt werden.
- **Erneuerbare Energien absichern:** Erneuerbare Energien sind in der Anfangsphase teils mit hohen Investitionskosten verbunden. Diese Finanzierungshürden sollten über Eigenkapital stärkende KfW-Darlehen oder Bürgschaften in der Startphase kompensiert werden. Alternativ könnte eine staatliche „Ressourcenbescheinigung“ helfen.
- **Geothermie, Biogas, Biomethan und biogenen Wasserstoff als förderfähige Technologien im EEW anerkennen:** Der Einsatz von Geothermie, Biogas, Biomethan oder biogenem Wasserstoff für die industrielle Prozesswärme wird aktuell nicht über die EEW gefördert. Für viele Industrieprozesse im Temperaturbereich 1.000 °C ist aber auch langfristig der Einsatz von Brennstoffen mit hoher Energiedichte wie Methan oder Wasserstoff notwendig. Bei Temperaturen zwischen 100 und 200 °C kann Geothermie einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Um den Umstieg auf EE auch in diesen Anwendungen anzureizen, sollten Geothermie, Biogas, Biomethan und biogener Wasserstoff als förderfähige Technologien anerkannt werden.
- **Verankerung eines Ausbauziels für Erneuerbare Energien in der Prozesswärme:** Zusätzlich zu den Ausbauzielen für Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung insgesamt, die im GEG festgeschrieben werden könnten (s.o.), sollten auch Unterziele für Erneuerbare Energien in der Prozesswärme festgeschrieben werden. Solange kein geeigneter gesetzlicher Regelungsort besteht, können die Unterziele in die EEW aufgenommen werden.

BEE-Eckpunkte für neues Förderprogramm für den Wohnungsneubau

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Einführung eines neuen Förderprogramms für den Wohnungsneubau, das auf die Einsparung von THG-Emissionen pro m³ ausgerichtet werden soll, sollte nicht die zum 1. Februar 2022 gerade erst aus finanziellen Gründen und aus Gründen der geringer Zielgenauigkeit für den Klimaschutz Förderung der 55er Effizienzstufe im Neubau durch die Hintertür wieder einführen. Sonst wäre es besser gewesen, bei der bestehenden Förderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 zu bleiben.

Das grundlegende Problem einer ausschließlich an THG-Emissionen orientierten Förderung besteht darin, dass bei der Energieeffizienz nur die im Neubau geltenden Anforderungen einzuhalten sind (derzeit entsprechend 100 % des Referenzgebäudes). Dies kann zu Gebäuden mit niedrigen THG-Emissionen und niedrigen Baukosten, aber vergleichsweise hohen Heizkosten führen. Ob dies in der heutigen Zeit für den sozialen Wohnungsbau als auch für den frei vermieteten Wohnungsmarkt der richtige Ansatz ist, ist zumindest fraglich.

Nach Ansicht des BEE sollte die Ausgestaltung des Programms daher folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Beschränkung auf den Bau von Sozialwohnungen:** Das Programm sollte auf den sozialen Wohnungsbau mit dem Ziel niedriger Mieten beschränkt werden. Nur so wäre zu gewährleisten, dass die Förderung nicht den Umfang der bisherigen Förderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 erreicht.
- Es sollte eine klare Trennung zwischen der Neubauförderung der BEG geben.

4. Beseitigung von Hemmnissen zur Bereitstellung von Flächen

BEE-Maßnahmenvorschläge

- **Privilegierung der Erneuerbaren Wärmeerzeugung im Baugesetzbuch § 35 Baugesetzbuch verankern:** Insbesondere für die Freiflächen-Solarthermie und Geothermie stellt die Verfügbarkeit geeigneter Flächen nicht selten einen entscheidenden Hinderungsfaktor dar. Im Baugesetzbuch § 35 sind die Vorhaben gelistet, die im Außenbereich von Städten und Gemeinden privilegiert geplant und realisiert werden können. Für Windkraft und Stromerzeugung gilt dies bereits. Eine rechtliche Gleichsetzung der EE-Wärme ist hier unbedingt erforderlich.

5. Förderung der Ausbildung des Handwerks für die Wärmewende

Die Gebäudeenergiegewende kann ohne gut ausgebildete Heizungshandwerker*innen, die in der Lage sind, Wärmepumpen, Solarthermieanlagen und Biomasseheizungen fachgerecht zu installieren, nicht gelingen. Bisher lernen sie vor allem, wie man Öl- und Gasheizungen installiert. Die Modernisierung im Heizungskeller muss sich daher auch in einer Modernisierung der Gewerke widerspiegeln.

BEE-Maßnahmenvorschläge

- **Finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Aus- und Weiterbildungskapazitäten für die Wärmewende:** Die Ausbildung des SHK-Handwerks und anderer Gewerke für die Umsetzung der Wärmewende muss mit geeigneten Mitteln gefördert werden (z.B. an Berufsschulen und an Meisterschulen).
- **Ausbildungsordnungen energiewendekompatibel ausgestalten:** Die Ausbildungsordnungen müssen dringend aktualisiert und energiewendekompatibel ausgestaltet werden.

Kontakt:

Sandra Brunke
 Referentin für Erneuerbare Wärmepolitik und -wirtschaft
 Fon: +49 30 2758170 -13
 Fax: +49 30 2758170 -20
 sandra.brunke@bee-ev.de
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
 Euref-Campus 16
 10829 Berlin



*Als Dachverband der Erneuerbare-Energien-Branche in Deutschland bündelt der BEE die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Zu unseren Mitgliedern im Bereich Wärme zählen u. a. der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV) e.V., der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., der Fachverband Biogas (FVB) e.V., der Bundesverband Bioenergie (BBE) e.V., der Bundesverband Geothermie (BVG) e.V., der Fachverband Holzenergie (FVH) e.V., der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) e.V. sowie die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. Wir vertreten auf diese Weise 316 000 Arbeitsplätze und mehr als 3 Millionen Kraftwerksbetreiber*innen. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr.*

